Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 113 Mittwoch, 13. Juni 1990

Dr. Walter Hostert

Von der Monarchie zur Diktatur

Die Verwaltung des Landkreises Altena in der Zeit von 1918 bis 1945

(Fortsetzung aus Nr. 112)

Nach der letzten Kreistagswahl am 12. März 1933 beschloß der alte Kreisausschuß am 16. März unter Vorsitz von Landrat Dr. Fuchs und den Mitgliedern Heedfeld, Brüninghaus, Dr. Hoster, Groll, Kurth und Keil, daß am 5. April 1933 erneut ein Kreisausschuß gewählt werden soll. Diesmal steht als Vorschlag I die Liste der NSDAP, auf der sich auch ein Zentrumsmann befindet.

1. Schneevoigt, Plettenberg
2. M., Altena
3. Dr. Evers, Herbert, Rechtsanwalt, Altena
4. D., Herscheid
5. H., Carthausen
6. B., Altena

Der Vorschlag der SPD enthält vier Namen.

1. J. Kurth
2. H. Martin
3. Adolf Bremicker, Halver
4. Burghardt Vogel, Werdohl

Die letzten beiden sollten zugleich als Stellvertreter für die beiden ersten gelten.

Durch das Ausscheiden der SPD aus dem Kreistag bildeten allein die aus dem ersten Vorschlag Hervorgegangenen den Kreisausschuß. (Verordnung zur Sicherung der Staatsführung vom 7. 7. 1933)

Der Eid, den die neuen Mitglieder zu schwören haben, geschieht nach der zuletzt gültigen Eidesformel. Hier änderte sich also zunächst nichts: »Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die preußische Staatsverfassung gewissenhaft beobachten will. Ich schwöre Treue der Reichsverfassung, so wahr mir Gott helfe.«

Der Kreisdeputierte

Der Stellvertreter des Landrates kam aus den Reihen des Kreistages. Er wurde als Kreisdeputierter gewählt und schied dann als Kreistagsmitglied aus. Ihm oblag die Stellvertretung des Landrats bei dessen Abwesenheit. Während der ersten Jahre war der Kommerzienrat Dr. Asshoff aus Altena Kreisdeputierter des Kreises Altena. 1927 schied er aus diesem Amt aus. Zur Wahl eines Nachfolgers taten sich die bürgerlichen Gruppen zu einem Vorschlag zusammen, den sie unter dem 1. November 1927 als Antrag für den Kreistag am 15. November einbrachten.

Sie schlugen als Nachfolger Ashoffs den Kaufmann Carl Kaufhold aus Altena vor. Dieser Vorschlag ist unterschrieben von Robert Bitzhenner, Plettenberg für »Vereinigte Handwerker und Gewerbetreibende des Lenne- und Volmegebietes des Kreises Altena«, Karl Hommringhausen, Kierspe, für die Deutsche Volkspartei, Rudolf Vetter für die Westfälische Zentrumspartei, Alberts für die Deutsche Demokratische Partei, Dr. Emil Rentrop, Spielwigge, für die Vereinigte Liste der Deutschnationalen Volkspartei – Kreisverein Altena und des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Altena.

Das Ende der Selbstverwaltung

Der Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 bot der Reichsregierung die Gelegenheit, die Kommunistische Partei zu verbieten. Dies geschah noch vor der Reichstagswahl vom 5. März und galt umfassend, d. h., die Kommunistische Partei konnte keine Vertreter mehr in irgendeine Vertretungskörperschaft entsenden. die entsprechenden Mandate wurden den Mitgliedern der Kommunistischen Partei nicht zuerkannt.

Da jedoch die Vorbereitung der Kreistagswahl ebenso wie bei der Kommunalwahl so weit gediehen war, daß keine neuen Stimmzettel gedruckt werden konnten, war für die Wähler der Kommunistischen Partei dennoch eine Stimmabgabe möglich. Im Ergebnis entfielen auf die Liste der KPD 2 Kreistagsmitglieder. Diese wurden aber nicht zur Sitzung eingeladen. Dadurch sank die Zahl der Kreistagsmitglieder auf 27. Über die Auffüllung wurde später eine Sonderregelung durch Regierungsverordnung getroffen.

Am 27. März 1933, also gerade 14 Tage nach der Wahl, richtete der Reichsminister des Innern als Kommissar des Reiches einen Runderlaß an alle Ober- und Regierungspräsidenten: Teilnahme der auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei gewählten Mitglieder der gemeindlichen Vertretungskörperschaften an den Sitzungen. Dieser Runderlaß offenbarte den neuen Geist, der in die Politik eingezogen war.

»Die auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei gewählten Vertreter dürfen an der Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage, Provinziallandtage nicht gehindert werden; ein Gleiches gilt für die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die tatsächliche Behinderung einzelner dieser Mitglieder durch rechtliche oder polizeiliche Maßnahmen, die aus besonderen Gründen gegen sie getroffen sind. Ich ersuche, diesen Befehl unverzüglich auch den Gauleitern der NSDAP mitzuteilen. Mein Funkspruch vom 24. 3. 1933 – IVa I 59 – über die etwaige Beurlaubung sozialistischer Mitglieder der Gemeindevorstände und Deputationen bleibt unberührt.«

Doch dies war nur ein erster Schritt. Es dauerte wieder keine 14 Tage, daß sich derselbe Minister an die Ober- und Regierungspräsidenten sowie die Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände mit einem Runderlaß wendet, in dem er ausdrücklich betont, daß nach dem eben zitierten Erlaß die genannten SPD-Mandatsträger durchaus ausgeschlossen werden können – wenn andernfalls Zusammenarbeit nicht möglich ist. Er wiederholt, daß sein oben zitierter Erlaß aussagt, daß die auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei gewählten Vertreter an der Teilnahme der Sitzungen der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen und Provinziallandtagen nicht gehindert werden sollen. »Wie sich hieraus an sich ohne weiteres ergibt, sollen die auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei gewählten Vertreter auch nicht an der Teilnahme an solchen Ausschüssen und Kommissionen nichtbehördlichen Charakters gehindert werden, die lediglich die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der Gemeinden (Gemeindeverbände) vorzubereiten haben bzw. Haushaltskommissionen. Zu diesen Ausschüssen und Kommissionen ohne behördlichen Charakter gehören auch die beschließenden Ausschüsse nach § 22 der Gemeindefinanzverordnung vom 2. 11. 1932 und die Werksausschüsse nach § 23 der gleichen Verordnung, sofern den letzteren kein behördlicher Charakter von der Gemeinde (Gemeindeverband) im Einzelfall gegeben ist.«

Er will also den Erlaß vom 27. 3. ausschließlich auf Vertretungen mit behördlichem Charakter angewandt wissen.

Alsbald erschien aber im Reichsgesetzblatt eine Ausführungsanweisung zur Verordnung zur Sicherung der Staatsführung vom 7. 7. 1933. Dazu erließ der Minister des Innern am 17. 7. 1933 einen umfangreichen und detaillierten Runderlaß in der hier anstehenden Sache. Danach gilt, daß mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsverordnung, also ab 9. Juli 1933, die Zuteilung von Sitzen auf Vorschlägen der Sozialdemokratischen Partei für die Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände unwirksam sind. Die Unwirksamkeit ist nicht abhängig von der Parteizugehörigkeit, sondern betrifft auch Personen, die von der SPD vorgeschlagen wurden, aber nicht

Mitglieder der Partei sind. »Einer besonderen Feststellung der Unwirksamkeit bedarf es nicht, da die Unwirksamkeit kraft Gesetzes eingetreten ist.«

Die Sitze der von dieser Verordnung Betroffenen bleiben frei und dürfen auch nicht durch Ersatzmänner besetzt werden. Im Unterschied jedoch zur Gesetzesregelung vom 6. April 1933, wonach die kommunistischen Sitze, die von den Gewählten ebenfalls nicht besetzt werden durften, von der gesetzlichen Zahl der Sitze in den Vertretungskörperschaften der Gemeinden (GV) abgezogen wurden, bleibt diesmal nach Ausscheiden der sozialdemokratischen Sitze die Zahl bestehen, sie werden jedoch nicht mehr besetzt.

In dem Falle jedoch, daß zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Selbstverwaltung ein Bedürfnis zur Besetzung der freigewordenen Sitze besteht, ist die Staatsaufsichtsbehörde berechtigt, »die Sitze entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates neu zu besetzen.« Ein Bedürfnis sieht der Minister z. B. darin, daß die Normzahlen des vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. 3. 1933 erheblich unterschritten werden.

Mit der Bestimmung, daß die Staatsbehörden Sitze der Vertretungskörperschaften besetzen, ist die demokratische Legitimation durch Wahlen außer Kraft gesetzt. Ein-Parteien-Staat und Führerprinzip gelten als Wille des Volkes. Bei der Auswahl der Persönlichkeiten »muß zum Ausdruck kommen, daß die NSDAP auch noch nach den letzten Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände am 12. März 1933 weiteste Volkskreise für sich gewonnen hat; auch ist darauf zu achten, daß möglichst die wichtigsten Berufsstände, bei Gebietskörperschaften auch die einzelnen Landschaften sowie die Interessen von Stadt und Land in entsprechender Weise berücksichtigt sind«.

Die Ausführungsanweisung regelt dann im einzelnen das Verfahren der Berufung solcher Mitglieder durch die kommunale Aufsichtsbehörde.

Vom Ausschluß sind auch ehrenamtliche Vorsitzende oder Mitglieder, Vorstände von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Deputationen, Kommissionen sowie Träger von gemeindlichen Einzelehrenämtern betroffen, wenn sie Mitglied der Sozialdemokratischen Partei sind oder auf Wahlvorschläge der SPD von Vertretungskörperschaften oder anderen wahlberechtigten Organen gewählt worden sind

Dasselbe gilt auch für Wahlen von ehrenamtlichen Mitgliedern staatlicher Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden (z. B. Bezirksausschüsse, Provinzialräte, Stadtausschüsse und von Trägern staatlicher Einzelehrenämter).

Nach dem für die Wahlen vom 12. 3. 1933 gültigen Wahlgesetz waren für den Kreistag in Altena 29 Mitglieder zu wählen. Da die beiden kommunistischen Abgeordneten ihren Sitz nicht annehmen konnten, sank – nach oben zitierter Regelung – die Gesamtzahl der Kreistagssitze auf 27. Mit dem Ausscheiden der 6 SPD-Vertreter sank die tatsächliche Besetzung des Kreistages nunmehr auf 21 Mitglieder, davon gehörten 15 der NSDAP an, 3 der Kampffront Schwarz-Weiß-Rot und 3 der Zentrumspartei. Nach Auflösung der Kampffront im Juni 1933 und die Überführung der Mitglieder in die NSDAP, blieb allein das Zentrum mit 3 Abgeordneten im Kreistag. Da sich die Partei im Juni 1933 selbst auflöste, war somit die letzte politische Gruppe außerhalb der NSDAP als solche im Kreistag nicht mehr vertreten.

Ein Hinausdrängen, wie bei den Kommunisten und Sozialdemokraten, fand aber nicht statt. Das Problem löste sich insofern von selbst, als der Kreistag als Organ der Selbstverwaltung jede Bedeutung innerhalb der Kreispolitik verlor.

Schon bald, nämlich am 22. März 1933, keine 14 Tage nach der Kommunalwahl vom 12. März, erläßt der Minister des Innern eine Verordnung, die das Nachrücken von Ersatzmännern in die kommunalen Vertretungskörperschaften regelt. Die Anwendung vor Ort befriedigt den Minister jedoch offensichtlich nicht, weshalb er am 13. April 1933 einen Runderlaß verschickt, der mit den Worten beginnt: »Aus den zahlreichen, hier eingehenden Anträgen ersehe ich, daß in der Praxis die Bedeutung der im Interessse einer sauberen und straffen Gemeindeverwaltung getroffenen Vorschrift des § 4 Abs. 7 der VO vom 22. 3. 1933 (GS. S. 67) als eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift durchaus verkannt wird. Nur zwingende Gründe sollen ein Nachrücken von Ersatzkandidaten erlauben. Bestimmte Funktionen innerhalb der Vertretungskörperschaften sind unentbehrlich und ihre Besetzung rechtfertigt eine Ausnahmegenehmigung. Bei den »zur Führung der Fraktionsgeschäfte unentbehrlichen Personen« kann es sich, nach des Ministers Meinung, lediglich um den Fraktionsführer und Fraktionsgeschäftsführer sowie um solche Sachbearbeiter der Fraktion für große und wichtigste Fachgebiete handeln, die durch andere Personen auf keine Weise ersetzt werden können. Nur für solche sind Ausnahmeanträge zu stellen.

Aber dies alles hatte keine Bedeutung mehr, als am 27. Juli 1933 das Gesetz betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-) Landtage, die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhr-Kohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial-(Landes-) Ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse erlassen wurde (GS. S. 257). Damit gingen die Zuständigkeiten der Kreistage auf die Kreisausschüsse über. Die Kreistage existierten praktisch nicht mehr.

Am 5. April 1933 hatte der neu gewählte Kreistag des Landkreises Altena die Wahl zum Kreisausschuß durchzuführen. Dazu reichten die Parteien einen gemeinsamen Vorschlag ein. Die Gewählten unterstanden gemäß dem Reichsgesetz vom 30. 6. 1933 »Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten- usw. Rechts sowie des Runderlasses des Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister vom 14. 4. 1934 den beamtenrechtlichen Vorschriften.«

Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist

a) daß der Beamte die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalen Staat eintritt,
b) arischer Abstammung ist,
c) nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

Dafür hat er die entsprechenden Urkunden und Erklärungen beizubringen.

Am 17. Juli 1933 erschien das Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)Landtage der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhr-Kohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial-(Landes-)Ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse. Dazu erließen die Minister des Innern und für Wirtschaft und Arbeit am 3. August 1933 einen Runderlaß als Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz. Der erste Absatz dieses Runderlasses zeichnet noch einmal die Entwicklung auf, die zu den drastischen Veränderungen des kommunalen Verfassungsrechts der Verbände geführt hat. »Bereits durch das Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinziallandtage auf die Provinzialausschüsse vom 24. 5. 1933 (GS. S. 189) ist den Provinziallandtagen die Möglichkeit eröffnet worden, durch Beschluß ihre Zuständigkeit, abgesehen von einzelnen wichtigen Wahlen, auf die Provinzialausschüsse zu übertragen. Ferner hat bereits auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Verwaltung des Siedlungsverbandes Ruhr-Kohlenbezirk vom 4. 7. 1933 (GS. S. 230) der Verbandsausschuß die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung übernommen. In Anknüpfung an diese Entwicklung hat das Gesetz vom 17. 7. 1933 (GS. S. 257) nunmehr mit unmittelbarer Wirkung sämtliche Zuständigkeiten der dort genannten Vertretungskörperschaften auf die Provinzial-(Landes-)Ausschüsse, auf die Kreisausschüsse, übertragen. Das Gesetz hat davon abgesehen, diese Vertretungskörperschaft überhaupt zu beseitigen, da es nur eine Zwischenlösung darstellt; es hat sie jedoch sämtlicher Aufgaben entkleidet, so daß ihre Einberufung nicht mehr in Betracht kommt. Aus diesem Grunde sind in § 2 Art. I des Gesetzes diejenigen Vorschriften, die eine regelmäßige Zusammenführung dieser Körperschaften vorsahen oder die einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern derselben das Recht gaben, die Einberufung zu verlangen, aufgehoben worden.«

Man kann nicht davon ausgehen, daß durch das Vorgehen der Nationalsozialisten die Selbstverwaltungsorgane der Kreise oder Kommunen nur aus Parteigenossen bestanden haben. Mit Datum vom 5. September 1933 wendet sich der Preußische Minister des Innern, Göring, an den Regierungspräsidenten mit einem Schreiben, das folgendermaßen beginnt: »Bei mir ist ein Fall zur Sprache gebracht worden, in dem Mitglieder des Magistrats einer Stadt in einer Gemeindeangelegenheit ihre Stellungnahme nach Befehlen einer außerhalb stehenden Stelle gerichtet haben. Sie haben dann auch dieser Stelle von dem Abstimmungsergebnis, dem Astimmungsverhältnis, den in der Beratung geäußerten Ansichten usw. Mitteilung gemacht.« Göring wendet sich schärfstens gegen ein solches Verhalten und erklärt es für unvereinbar mit dem Beamtenrecht, ganz gleich, ob sie besoldete oder ehrenamtliche Beamte sind.

Mit der Kriminalisierung eines solchen Verhaltens war Nichtnationalisten jegliche Beratung mit Mitgliedern ihrer alten Parteien unmöglich gemacht. Von jetzt ab gilt nur der Befehl des Vorgesetzten. Bei Göring sieht das so aus: »Gerade vom Standpunkte der nationalsozialistischen Staatsführung aus muß verlangt werden, daß die alten Auffassungen über Pflichtbewußtsein, eigene Verantwortungsfreudigkeit, Unabhängigkeit und Amtsverschwiegenheit im Beamtentum wieder voll zur Geltung kommen.«

Natürlich werden bei Verletzungen dieses Kodexes scharfe Ahndungen angedroht: »Jeder Beamte, an welche Stelle er auch gestellt ist«, muß so handeln, »daß seine Entscheidungen Geist und Sinn der Nationalsozialistischen Staatsführung entsprechen . . .«

Göring schließt seinen Brief mit den Worten: »Im übrigen geben mir die eingangs dieses Erlasses geschilderten Vorkommnisse Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß jeder Eingriff außenstehender Stellen in die Verwaltung im strikten Widerspruch zu den Anweisungen steht, die der Führer und Reichskanzler in seiner Rede vor den Reichsstatthaltern am 6. 7. 1933 gegeben hat!«

Mit einer Ausschaltung der Vertretungskörperschaften war der erste entscheidende Schritt zur Auflösung des demokratisch-parlamentarischen Systems im Bereich des alten kommunalen Verfassungsrechts getan. Da bis zum Beginn des Jahres 1937 keine Änderungen des kommunalen Wahlrechts vorgenommen worden waren, wendet sich Ende Februar 1937 der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Frick, an die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (außer Preußen) und die Regierungspräsidenten. Darin kündigt er an, daß die Amtsdauer der gemeindlichen Vertretungskörperschaften und der von ihnen gewählten Ausschüsse, soweit sie auf Grund des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 153) über den 5. März 1937 hinaus verlängert werden soll, wenn sie nicht durch eine Regelung inzwischen ergangener Reichs- und Landesgesetzes hinfällig geworden ist. »Dieselbe Regelung ist für die Mitglieder der Kreisausschüsse der preußischen Landkreise . . . vorgesehen.«

Tatsächlich wurde dieses Gesetz am 9. März 1937 (RGBl. I S. 282) erlassen. Die besondere Erwähnung der preußischen Landkreise in diesem Gesetz hatte ihren Grund darin, daß deren Vertretungskörper nicht auf Grund des Gleichschaltungsgesetzes vom 31. 3. 1933 sondern auf Grund besonderen Landesgesetzes gebildet worden waren.

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 löste den nächsten Schritt aus. Diesmal galt es den Kreisausschüssen. Unter dem 26. September 1939 erschien eine Verord-

nung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und anhörungsberechtigten Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden und der Kreisinstanz. Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

»§ 1

1. Beschlußzuständigkeiten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz gehen auf den Landrat über; die Rechte der Vertretungskörperschaften und der kollegialen Behörden, angehört zu werden, entfallen.
2. Der Landrat kann Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder der kollegialen Beschlußbehörden in wichtigen Angelegenheiten zur Beratung heranziehen.

§ 2

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in der Stufe des Kreises bleiben unberührt.

Berlin, 26. September 1939

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring, Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Frick, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers.«

Das ist mit dürren Worten die Konzentration der Kreisverwaltung auf den Landrat. Dieser war seit 1933 Dr. Bubner, der auch bis Kriegsende Landrat des Kreises blieb. Er hat in den schweren Jahren des Krieges immer wieder versucht, den Kreisausschuß als Beratungsorgan zu erhalten, was nach der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung ja möglich war.

Die noch vom Kreistag gewählten Mitglieder des Kreisausschusses waren mit Wirkung vom 12. April 1933 4 Nationalsozialisten und ein Mitglied, das nicht der NSDAP angehörte.

Zu Kreisdeputierten hatte der Kreistag den NSDAP-Kreisleiter des Kreises Altena, Fritz Bracht, Plettenberg, und einen weiteren gewählt. Während die Mitglieder des Kreisausschusses ihre Anstellungsurkunden durch den Kreis erhielten, mußte bei den Kreisdeputierten erst die Einweisung durch den Regierungspräsidenten abgewartet werden. Das Bestätigungsgesuch ging am 23. 6. 1933 an den Regierungspräsidenten ab.

Da sowohl die Kreisausschußmitglieder als auch die Kreisdeputierten wie Beamte zu behandeln waren, erhielten sie eine Anstellungsurkunde und hatten den Amtseid zu leisten. Dies galt natürlich auch für den Kreisleiter der NSDAP, der am 28. November 1933 vor dem komm. Landrat Dr. Bubner den Eid in der Form ablegte, daß er ihm in die Hand gelobte: »Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die preußische Staatsverfassung gewissenhaft beobachten will. Ich schwöre Treue der Reichsverfassung. So wahr mir Gott helfe!«

Das war eine für die neuen Verhältnisse merkwürdige Eidesformel, die sicherlich nicht bleiben konnte. Als am 24. September 1934 vor dem Landrat Dr. Bubner ein weiteres Mitglied erschien, um vereidigt zu werden, wurde er über die Wichtigkeit des Eides belehrt und legte dann folgenden Diensteid ab: »Ich schwöre, ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen. So wahr mir Gott helfe!«

Der Kreisleiter der NSDAP, auch Mitglied des Reichstages blieb nicht lange Ehrenbeamter des Kreises Altena. Er wurde mit dem 1. 4. 1935 stellvertretender Gauleiter in Schlesien und legte mit Schreiben vom 31. 3. 1935 seine Ämter als Kreisdeputierter, Kreisausschußmitglied und stellv. Vorsitzender des Kreisausschusses nieder. Daraufhin wurde er aus dem Beamtenverhältnis des Kreises Altena entlassen.

Das schuf eine neue Lage, die nach dem geltenden Recht nicht zu bewältigen war. Denn gemäß § 76 der Westfälischen Kreisordnung wurden die Mitglieder des Kreisausschusses von dem Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Das oben zitierte Gesetz vom 17. 7. 1933 über die Übertragungen von Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)Landtage hatte zwar die Zuständigkeiten des Kreistages auf die Kreisausschüsse übertragen, doch die Wahl der Ersatzmänner von Kreisausschußmitgliedern war nicht auf den Kreisausschuß übergegangen. Deshalb wendet sich der Landrat an den Regierungspräsidenten mit dem Hinweis »Nach einer Nr. 3 »Der Gemeindetag« vom 1. 2. 1935 veröffentlichten Mitteilung steht das Preuß. Ministerium des Innern auf dem Standpunkt, daß nunmehr kein Organ mehr vorhanden ist, welches die Wahl der Ersatzmänner vornehmen kann und daß zu diesem Zweck ein Kommissar bestellt werden muß. Ich bitte, einen Kommissar für die Ersatzwahl ernennen zu wollen.«

Es entsprach der Ideologie des Nationalsozialismus, daß in dem Beschlußorgan eines Landkreises ein Vertreter der Bauern zu sitzen habe. Deshalb wendet sich der Führer der Landesbauernschaft Westfalen 1936 an den Regierungspräsidenten in Arnsberg mit der Bitte, Sorge dafür zu tragen, daß die Kreisbauernführer in die Kreisausschüsse berufen werden.

Auf dem Hintergrund dieses Begehrens schreibt der Regierungspräsident am 19. 6. 1936 an den Landrat in Altena, daß er auf Grund dieses Wunsches folgenden Bescheid erteilt habe: »Für die Berufung von Kreisausschußmitgliedern ist eine allgemeine Regelung noch nicht erfolgt, da sich die neue Kreisordnung noch im Stadium der Vorbereitung befindet. Nach ausdrücklicher Weisung der Zentralinstanz können freiwerdende Ämter zur Zeit nicht besetzt werden. Nur, wenn durch das Ausscheiden von Kreisausschußmitgliedern eine Beschlußunfähigkeit des Kreisausschusses eintritt, kann im Wege der Kommissarbestellung Abhilfe geschaffen werden.« Natürlich ist der Regierungspräsident bereit, den Wünschen auf solche Kommissarbestellung nachzukommen. Der Bescheid an den Landrat in Altena erfolge deshalb, weil hier die Berufung des Kreisbauernführers in den Kreisausschuß angestrebt wurde. Dafür hatte sich auch der Landesbauernführer Harries, ebenfalls Mitglied des Reichstages, bei der Gauleitung in Bochum eingesetzt. Doch auch er erkannte, daß die Gesetzeslage dieses generell nicht zuließ. Deshalb forderte der Kreisleiter Borlinghaus in Lüdenscheid den Landrat des Kreises auf, den Kreisbauernführer als Sachberater zu den Kreisausschußsitzungen hinzuzuziehen.

Wie oben bereits erwähnt, gab es ein Mitglied des Kreisausschusses, das nicht der NSDAP angehörte. Um im Kreisausschuß bleiben zu können, in den es auf der gemeinsamen Liste der Parteien im April 1933 gewählt worden war, beantragte er nach einigen Jahren die Aufnahme in die NSDAP. Mit Datum vom 11. Mai 1938 teilte der Kreisleiter in Lüdenscheid dem Landrat in Altena mit, daß der Aufnahmeantrag aus politischen Gründen abschlägig beschieden worden sei. Er führt dann fort: »Da ich es für ausgeschlossen halte, daß ein Volksgenosse, dessen Aufnahme in die NSDAP abgelehnt werden muß, noch weiterhin Mitglied im Kreisausschuß des Kreises Altena bleibt, bitte ich für die Entfernung des (vorgenannten) vg. . . . aus dem Kreisausschuß, Altena, Sorge zu tragen.«

Der Landrat vermerkt handschriftlich unter diesem Schreiben, daß er das Mitglied von der Sachlage in Kenntnis gesetzt habe, daß dieses sich jedoch zu einer Niederlegung des Amtes nicht entschließen konnte, obgleich es für die notwendigen Folgerungen aus seiner Ablehnung Verständnis aufbrachte. Es »ist zu den Sitzungen nicht mehr einzuladen.«

Die Agonie der Selbstverwaltung

Der Krieg forderte seinen Tribut, und er nahm ihn auch aus den Reihen der Partei, die dieses fürchterliche Geschehen heraufbeschworen hatte. Da nun wieder ein Mitglied des Kreisausschusses ausfiel, der Landrat aber großen Wert auf einen Vertreter der Kreisstadt legte, wandte er sich am 9. Januar 1940 an den Ortsgruppenleiter in Altena. »Durch Verordnung vom 26. 9. 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 1981) sind die Kreisausschüsse aufgehoben worden. Der Landrat ist berechtigt, Mitglieder des ehemaligen Kreisausschusses und auch in sinngemäßer Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung sonstige Kreiseingesessene zu seiner Beratung heranzuziehen. Da die Stadt Altena . . . beim Kreise nicht mehr vertreten ist, werde ich Sie, im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP, künftig zu den Beratungen der Mitglieder des ehemaligen Kreisausschusses einladen.« Er bittet um Teilnahme an den Sitzungen. An den Kreisleiter Borlinghaus in Lüdenscheid geht eine Abschrift dieses Schreibens. Offenbar erging es den Kreisen allenthalben sowie dem Kreis Altena. Jedenfalls bescheidet der Regierungspräsident in Arnsberg am 8. 2. 1941 den Landrat des Kreises Brilon in Sachen kommissarische Berufung von Ersatzmitgliedern des Kreisausschusses wie folgt:

»Unter den von Ihnen vorgetragenen Verhältnissen hat sich der Herr Reichsminister des Innern mit der kommissarischen Berufung von Ersatzmitgliedern einverstanden erklärt. Wie ich in meiner Rundverfügung vom 26. 6. 1939 – I.K.II 1006/Abs. 3 – ausgeführt habe, erfolgt die kommissarische Berufung der Ersatzmitglieder bis zur Neuordnung des Kreisverfassungsrechts durch den Regierungspräsidenten im engsten Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter als Hoheitsträger der NSDAP. Ich gebe anheim, mir nach Benehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP geeignete Persönlichkeiten für das Amt eines Kreisausschußmitgliedes in Vorschlag zu bringen mit den Vorschlägen, die Nachweise über die arische Abstammung, die Erklärung über die deutsche Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu Logen oder logenähnlichen Verbänden usw. beizufügen.«

Angehängt an dieses Schreiben ergeht an den Landrat in Altena die Bitte, zu erwägen, den Kreisbauernführer und den Ortsgruppenleiter Altena, zu Mitgliedern des Kreisausschusses zu bestellen.

Die Vertretung des Regierungspräsidenten oblag zu dieser Zeit Dr. Bubner.

Es dauert länger als ein Jahr, daß sich der Landrat des Kreises Altena an den Kreisleiter Borlinghaus in Lüdenscheid wendet und mit dem Hinweis darauf, daß ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses abwesend ist, dieser also nur noch durch zwei Parteigenossen gesichert ist. Er habe deshalb vor, den Kreisbauernführer zum ordentlichen Mitglied des Kreisausschusses vorzuschlagen und bittet dafür um das Einverständnis. Dieses erhält er wenige Tage später durch den Kreisleiter in Lüdenscheid.

Endlich konnte er am 18. Juli 1942 den Vorschlag an den Regierungspräsidenten herantragen.

»Von der Beifügung des Nachweises über die arische Abstammung, der Erklärung über die frühere Parteizugehörigkeit, der Zugehörigkeit zu Logen oder logenähnlichen Verbänden usw. habe ich abgesehen, da der Nachweis über die arische Abstammung und die übrigen Erklärungen . . .« früher »beigebracht worden sind.

Das Einverständnis des Kreisleiters der NSDAP ist beigefügt.«

Nun endlich am 1. Juli 1942 erhält der Kreisausschuß durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg ein weiteres Mitglied, das widerruflich kommissarisch bestellt wurde.

Und zwei Jahre weiter. Der Kreisausschuß war wiederum auf zwei Mitglieder zusammengeschmolzen, von denen eines aber nicht zur Verfügung stand. Wieder sucht der Landrat nach einem Ausweg und stellt einen Antrag an den Kreisleiter, den dieser jedoch nicht bescheidet, so daß er eine Vorlage an den Regierungspräsidenten gar nicht erst machen kann. – »Da der Kreisleiter in Lüdenscheid inzwischen einen Sonderauftrag nach auswärts bekommen hat und auch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Entwicklung der Verhältnisse, kann von der Weiterverfolgung dieses Antrages m.E. einstweilen auch abgesehen werden. Ich beabsichtige jedoch, den Haushaltsplan des Kreises Altena nunmehr ohne Anhörung des Kreisausschusses festzusetzen, falls mir nicht von dort aus eine anderslautende Weisung zugeht.

Da auch mit einer ständigen Anwesenheit eines Vertreters des Landrats in der Person eines Beamten des höheren Dienstes nicht gerechnet werden kann, der Kreisdeputierte jedoch schon seit langem zum Heeresdienst einberufen ist, scheint mir die Berufung eines Kreisdeputierten notwendig zu sein. Ich schlage hierfür . . . P. vor und bitte, die Zustimmung des Gauleiters hierzu zu erwirken. P. ist 59 Jahre alt, vielseitig erfahren und für das Amt gut geeignet.«

In Lüdenscheid hatte inzwischen der Kreisleiter gewechselt, weshalb wohl das Schreiben des Landrats nicht bearbeitet worden war. Der Kreisdeputierte war im Sommer 1944 verstorben.

Erst am 16. Januar 1945 schreibt der Kreisleiter Joest an den Landrat Dr. Bubner in Altena, daß er in Kürze einen Vorschlag für die Neubesetzung des Kreisausschusses unterbreiten werde.

Der Kreisleiter hat sich aber offenbar nicht mehr gemeldet, denn mit Datum vom 12. 4. 1945 legt der Landrat eine Akte an:

a) Neuberufung des ersten Beigeordneten des Amtes Neuenrade,
b) Neuberufung des Bürgermeisters der Gemeinde Dahle,
c) Abberufung des Gmeindevorstehers Frettlöh in Nott Gem. Rönsahl,
d) Vorschläge für die Neuberufung von Kreisausschußmitgliedern.

1. Die in vorstehenden Angelegenheiten eingesandten Vorschläge pp. des beauftragten NSDAP-Kreisleiters Joest sind trotz mehrfacher Erinnerungen bisher nicht eingegangen, so daß die Angelegenheiten nicht zum Abschluß gebracht werden können.
2. Wvl. am 1. 5. 1945

Den Schlußstrich zieht ein Aktenvermerk unter dem eben genannten vom 16. 5. 1945, also eine Woche nach der Kapitulation:

1. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Verhältnisse kann die Angelegenheit als erledigt angesehen werden.
2. Z. d. A.

Rainer Aßmann

Wiederkehrende Irrtümer im Schrifttum über Lüdenscheid, Teil II

(Fortsetzung von: Der Reidemeister Nr. 95 vom 30. 8. 1985 und Erwiderung zu H. M., Gegner können auch irren, in: Der Reidemeister Nr. 110 vom 7. 7. 1989)

Nähert man sich forschend einem Thema, ist die Feststellung sämtlicher vorhandener Quellen, die Untersuchung auf deren Glaubwürdigkeit, deren Auswertung, das Sammeln und sachliche Auswerten von Literatur (auch über Grabungsforschungen) und sind ggf. Ortsbesichtigungen unabdingbar.

Unabdingbar ist aber auch, das Umfeld des Forschungsthemas entsprechend zu behandeln, also den vergleichenden Blick nicht zu vergessen.

Unter dieser Zielvorstellung gilt für Lüdenscheid:

Die Geschichte der Stadt vom 13. bis 15. Jahrhundert wird nur dann erschließbar, wenn man die Stadtrechtsaufzeichnung von 1425 als Bestätigungsrecht des Stadtrechts von 1268 begreift, das Datum des 1425 niedergeschriebenen Rechts also zwischen 1268 und 1287 ansetzt (nebenbei: Der Druckfehler 1278 statt 1287 feiert erneut, wie auch im neuen Stadtmuseum, eine fröhliche Auferstehung).

Das Lüdenscheider Stadtrechtsprivileg von 1364 ist eine Fortentwicklung des ältesten Stadtrechts, wie es im Bestätigungsrecht von 1425 erscheint.

Eine Geschichtsschreibung von Lüdenscheid auch in Teilbereichen ohne Auseinandersetzung mit diesem Forschungsergebnis ist zwangsläufig zum Scheitern verurteilt.

Die eingangs genannte vergleichende Zielsetzung führt zum Ergebnis, daß die späteren Städte Lüdenscheid, Breckerfeld und Plettenberg um eine Kirche herum gewachsene Orte sind im Gegensatz zu den planmäßig rechteckig angelegten Neugründungen (Berg-) Neustadt und Neuenrade.

Unter Beachtung der eingangs genannten vergleichenden Zielsetzung dürften die Häuser, die auf der Wilhelmstraße der Kirche gegenüber liegen, bereits zum Dorf Lüdenscheid gehört haben; der auf Seite 875 des Reidemeisters Nr. 110 abgedruckte Stadtplan dürfte in der gepunkteten Linie den ursprünglichen Stadtumfang wiedergeben; eine Stadterweiterung wäre allenfalls im Bereich östlich des mittelalterlichen Rathauses (um eine Häuserzeile) zu suchen. Die Stadt kleiner als Nord- und Südteil insgesamt als Stadt von 1268 anzunehmen, ist aus vergleichender Sicht undenkbar.

Ob die Burg Lüdenscheid tatsächlich im Süden der Stadt lag: Gelände: »Am dicken Turm«, wofür jetzt auch die Ausführung von M. nach Kittel (Seite 875, Reidemeister Nr. 110, rechte Zeile, 1. Absatz) spricht, hätte bei den Ausschachtungen zur Parkpalette durch Fachleute leicht festgestellt werden können.

Schließlich: Durch Ortsbesichtigung und kurzen Blick auf den ersten zuverlässigen Stadtplan von 1830 ist zu erkennen, daß die heutige Wilhelmstraße als »Hauptstraße« bezeichnet wird und die Herzogstraße als »Straße unter der Straße (Kirche)«. Der Schluß, daß die Hauptstraße die Nebenstraße gewesen sei, ist nicht nachvollziehbar und durch den Hinweis auf den Moßerschen Stadtplan von 1723, der noch ungenau ist, nicht zu belegen.

Dr. Eberhard Fricke

Friedrich mit dem steifen Bein als Kläger und andere Ereignisse am Freigericht

Neues zur Geschichte der Veme im Süderland

Als überaus reichhaltig hat sich die Überlieferung zur Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im ehemals märkischen Süderland erwiesen. Rund ein Viertel der bisher erschienenen Ausgaben des Reidemeisters befaßt sich mit der Thematik. Von Art und Inhalt der jeweiligen Abhandlung her sind fünf Gruppen zu unterscheiden. Neben Gesamtdarstellungen der Geschichte eines Freistuhls[1]) erschienen Aufsätze, die aus einer bestimmten räumlichen Sicht oder im Blick auf hervorragende historische Persönlichkeiten gleichfalls ein in sich gerundetes Bild von Teilaspekten der süderländischen Veme vermittelten. Beispielsweise kamen so die Beziehungen der süderländischen Freigerichtsbarkeit in toto oder eines einzelnen Stuhls zu der freien Reichsstadt Nürnberg, zur Schweiz und zum Elsaß, nach Nördlingen und Frankfurt am Main zur Darstellung oder auch die Teilhabe von ausgesuchten Einzelpersönlichkeiten an der süderländischen Vemejustiz, etwa die aufsehenerregende Stuhlherrschaft des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg über einen Teil der Freigrafschaft im Süderland, die Rolle, die die Herzöge Wilhelm von Bayern-München und Heinrich von Bayern-Landshut in Verbindung mit der süderländischen Freigerichtsbarkeit spielten, und die Aktivitäten des Ritters Rötger von Neuhoff, gt. dey Duve, zum Neuenhof bei Lüdenscheid als Freischöffe der westfälischen Veme. In dieselbe Rubrik gehört die Berichterstattung über vemerechtliche Bestände in alten reichsstädtischen Archiven oder auch in privaten Adelsarchiven, wie z. B. im Archiv der Herrschaft derer von Pappenheim zu Pappenheim im Altmühltal[2]). Zu einer dritten Gruppe von Reidemeister-Ausgaben lassen sich die Abhandlungen zusammenfassen, die schlicht als »Neue« oder »Weitere Forschungen zur Veme im Süderland« oder »in Lüdenscheid und im Süderland« thematisiert wurden[3]). Wie könnte es anders sein? Dazu traten selbstverständlich ergebnisorientierte allgemeine und spezielle Analysen, Auswertungen und Zusammenfassungen[4]). Last not least sind als Bestandteile eines fünften Korbs die Beiträge zu nennen, die weiter gefaßten oder übergeordneten Themen gewidmet sind. Dabei wurde die süderländische Freigrafschaft dann lediglich als ein Phänomen unter anderen abgehandelt oder erwähnt[5]).

Die vorliegende Folge des Reidemeisters ist der dritten Kategorie von Veme-Abhandlungen zuzurechnen. »Neues zur Geschichte der Veme im Süderland« wird geboten. Ein bunter Strauß neuer Erkenntnisse über Prozeßhandlungen im Süderland und über Verwicklungen süderländischer Freigrafen in auswärtige Vemehandlungen wird aufgefächert. Das Gebilde eines Mosaiks entsteht. Dessen Bausteine behandeln unterschiedliche Facetten des Vemethemas. Wert und Nutzen für die heimatgeschichtliche Forschung liegen darin, daß der Radius dessen, was für die Veme im Süderland bisher schon bekannt geworden ist, weiter gezogen wird und sich der Kreis, der runde Rahmen des Bildes, das wir uns von der Veme im geschichtlichen Zentrum der süderländischen Heimat machen, ausdehnt und vergrößert.

★

Am Anfang des Forschungsberichts steht Friedrich mit dem steifen Bein (»ffrederich myt deme styffenbey(n)«), so heißt es 1498 in einem Rechnungsbeleg der Stadt Siegburg in einer

wortgetreuen Übertragung nach der Originalschreibweise. Friedrich Steifenbein darf man den »Titelhelden« dieser Reidemeister-Ausgabe aber wohl auch in leicht abgewandelter Form nennen. Sein Verhältnis zur westfälischen Veme eröffnet den Reigen der weiterführenden Überlieferung, wobei die Fortschreibung insbesondere auch darin zu sehen ist, daß hier die Möglichkeit besteht, den geschichtlichen Beleg, aus dem der Vorgang für uns Heutigen rekonstruiert werden kann, vollinhaltlich im Original und in einer modernen Übertragung wiederzugeben.

So einmalig und fremdartig, ja, fast amüsant der Name des Protagonisten dieses Aufsatzes klingt, so außergewöhnlich und aus heutiger Sicht ebenfalls geradezu belustigend ist die Geschichte, die zu der Auffindung des Quellenguts führte, dem der Hinweis auf Friedrich mit dem steifen Bein, dem Mann mit dem seltsamen Namen, zu verdanken ist. 1871 hat J. B. Dornbusch, seines Zeichens Kaplan im Schloß zu Frens, die Geschichte in den »Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln« wie folgt erzählt[6]):

»Zu den eigenthümlichsten Verfassungen der kleineren Gebietstheile des ehemaligen heiligen römischen Reiches gehört unstreitig die des winzigen Ländchens, über welches der reichsunmittelbare Abt des Klosters Siegburg herrschte. Durch den Einfluß, welchen die Schirmvögte der Abtei die Hoheitsrechte im Gebiete des Burgbannes von Siegburg von der Gründung des Klosters an hatten und im Laufe der Zeit mehr und mehr erweiterten, gestaltete sich das Gerichts- und Verwaltungswesen daselbst in einer ganz absonderlichen und von dem anderer geistlicher Herrschaften in mancher Beziehung verschiedenartigen Weise. Eine übersichtliche Darstellung der Verfassung dieses kleinen Landes dürfte daher nicht ohne Interesse sein, und ihre Veröffentlichtung um so mehr Berechtigung haben, weil der Mangel an urkundlichem Materiale die Bearbeitung der Verfassungsgeschichte anderer, ähnlicher reichsunmittelbarer Herrschaften wohl in den meisten Fällen unmöglich macht. Ein glücklicher Zufall hat es nämlich gewollt, daß über die Geschichte Siegburgs ein umfangreicher Schatz von Urkunden trotz wiederholter Brände im Kloster und der fast gänzlichen Zerstörung und Einäscherung der Stadt durch die schwedischen Horden erhalten ist, von dem ein Theil im Provinzialarchive zu Düsseldorf, ein anderer im Kirchenarchive zu Siegburg, ein dritter unter den von mir im Mai vorigen Jahres auf dem Speicher des dortigen Hypothekenamtes entdeckten 223 Bänden Gerichtsurkunden aufbewahrt wird. Für die Darstellung der Verfassung Siegburgs im 15. und in den folgenden Jahrhunderten bietet das Kirchenarchiv reichliches Material. Dasselbe wird aufbewahrt in einem feuerfesten Thurmgewölbe, und eben wegen der dort garantirten Sicherheit hat man die Urkunden des städtischen Archives vor den mordbrennerischen Sansculotten der französischen Republik in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dorthin glücklich gerettet. Es sind darin gegenwärtig noch vorhanden: die Stadtrechnungen von 1429 an beinahe vollständig, die Actenbücher der verschiedenen Gerichte vom Ende des 15. Jahrhunderts an, dann Bruderschaftsbücher, Zunftstatuten, Weisthümer und eine sehr große Anzahl von Verträgen, Quittungen, Steuerlisten, Briefen, Petitionen u.s.w., die zum Theil bis zum Jahre 1350 hinaufreichen. Dieser reiche Schatz von Urkunden ist bisher nur wenig ausgebeutet worden. Aegidius Müller hat für sein Werk »Siegburg und der Siegkreis« das Kirchenarchiv zu Siegburg offenbar nicht benutzt. Auch Ph. E. Schwaben verwerthete nur die gut leserlichen Urkunden desselben in seiner »Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg«; seine Nachforschungen gehen, wo er sich auf ungedruckte archivalische Quellen stützt, nicht über den Anfang des 16. Jahrhunderts hinaus.«

Für die Auswertung, die Dornbusch im Anschluß an diese einleitenden Worte vornahm, diente dem Verfasser »vorzüglich das Kirchenarchiv als Quelle«, dazu »auch eine bedeutende Anzahl von Urkunden, die aus den Laden der verschiedenen Siegburger Zünfte bei deren Aufhebung in Privathände gelangt« und später in seinen Besitz übergegangen waren (eine weitere Abnormität aus dem modernen Blickwinkel öffentlich-rechtlich geregelter Archivierung wichtigen historischen Schriftguts!). Friedrich Steifenbeins Überlieferung, die nachfolgend dargestellt werden soll, entstammt dem Kirchenarchiv (!). Heute befindet sie sich mit anderen Quellen als Depositum im Stadtarchiv Siegburg (die Fundstelle lautet genau: Stadtarchiv Siegburg, Dep. St. Servatius, Stadtrechnungen 1495/96 – 1499/1500, A III 3, Nr. 1 Conv. XI).

Worum geht es nun im einzelnen? Wie sieht der Kontakt des Friedrich Steifenbein zu der Freigrafschaft im Süderland aus?

Im Winter 1497/98 schaltete er die westfälische Veme ein. Vielleicht auch schon in den Jahren davor; über den Beginn und die Dauer seiner Vemeverfahren ist nichts bekannt. Nachbarschaftliche Streitigkeiten waren es, die ihn den Gang zur Vemegerichtsbarkeit nehmen ließen; denn es sind seine Nachbarn (»syne naber am dreisch«), d. h. Nachbarn am Driesch (»dresch« oder »drisch« = ruhender Acker, Grünland), die er dort verklagt. Im Süderland macht er den Rechtsstreit an dem Freistuhl zu Valbert fest. Das ist der Eintragung in den Kameralunterlagen der Stadt Siegburg zu entnehmen. Aber nicht nur dort: Offenbar in einem engen zeitlichen Zusammenhang damit lädt er seine Kontrahenten auch nach »ffreidborch« vor, worunter Freudenberg, Friedberg oder Fredeburg verstanden werden können. Die Annahme, daß es eine Ladung nach Fredeburg im Hochsauerland war, liegt wohl am nächsten. Dort tagte ebenfalls ein Freistuhl der »heiligen Veme« – wie in Valbert –, er gehörte den Edelherren von Bilstein.

Nichts Konkretes ist der heute noch vorhandenen Überlieferung bezüglich des Streitgegenstandes zu entnehmen, lediglich einiges für die Stationen, die das Verfahren sonst noch durchlief; denn darüber rechneten die Gesandten und Boten bei der Siegburger Stadtverwaltung ab, laut gegenwärtig noch existenter Rechnung. J. B. Dornbusch, der schon erwähnte Chronist, hatte seinerzeit möglicherweise noch Zugang zu weiteren Quellen. Auch aufgrund seiner speziellen und gründlichen Kenntnis der Siegburger Abtei- und Ortsgeschichte wußte er mehr, als wir aus dem heute verfügbaren Material rekonstruieren können. Deshalb sollte auch seine Sicht der Dinge als Geschichtsbeleg zur Geltung kommen. Er schrieb[7]):

»Im Jahre 1498 hatte ein im übelsten Rufe stehender Bürger von Siegburg, Friedrich mit dem Styfenbein, seine Nachbarn vor den freien Stuhl zu Valbert und Friedburg laden lassen. Der Kläger war von Haus und Hof gewichen. Man hatte in der ersten Erregung über die lieblose That sein Weib in Gewahrsam gebracht und seine Habe mit Beschlag belegt. Aber Schrecken und Entsetzen bemächtigte sich des Magistrats, als er die Citation vor Augen bekam. Er selbst war gleichfalls vorgeladen. Nach allen Seiten hin wurden Boten ausgeschickt, um den abwesenden Abt aufzusuchen und ihn von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. Man fand ihn endlich beim Marschall von Windeck, und er kehrte sofort nach Siegburg zurück. Nun gab man sich alle Mühe, den Kläger zu beruhigen. Zu Bödingen und zu Blankenberg wurden »Tage gehalten«, um ihn durch Geldentschädigung zur Zurücknahme der Klage zu bewegen. Dreimal nach einander gingen Boten, einmal der Bürgermeister Frank selber nach Valbert zum Freigrafen mit reichen Geschenken, um ihn freundlich zu stimmen. Der Sohn des Freigrafen war selbst in Begleitung eines Schreibers nach Siegburg gekommen, angeblich um Klarstellung der Sache willen, in Wirklichkeit aber um möglichst viel bei der Geschichte herauszuschlagen. Er wurde auf Kosten der Stadt bewirthet und reich beschenkt . . . Wiederholt wurden Tagfahrten in Windeck und in Siegburg anberaumt, um die Sache zu gütlichem Vergleiche zu bringen. In Siegburg wurde mehrere Mal getagt, der Kläger, der Sohn des Freigrafen und der Schreiber des freien Stuhles zu Valbert waren dabei gegenwärtig. Endlich nach Monate langem Procediren und Vergleichen kam die Sache zum Abschlusse. Der Kläger wurde reichlich entschädigt, und der Freigraf erhielt erhebliche Geschenke. Der Abt trug mit an den ergangenen Kosten, die Stadt liquidirte für ihren Theil 239 Mark 1 Schilling in baarem Gelde.«

Dornbusch fuhr mit gesondertem Absatz fort:

»Der große Verdruß, den diese Angelegenheit allen Betheiligten in Siegburg gemacht hatte, bewirkte, daß, als in den Jahren 1507 und 1508 Kaiser Maximilian in Siegburg mehrere Tage verweilte und sich, wie der Stadtschreiber verzeichnet, fröhlich verlustirte, Abt und Stadt um ein Privileg baten, welches sie gegen die Uebergriffe der Fehme schütze. Der Kaiser sagte ihnen das zu, aber erst unter dem 12. September 1512 erhielten sie die besiegelte Urkunde, die den Bürgern der Stadt Siegburg zugestand, daß sie fortan an dem heimlichen westphälischen Gericht nicht belangt werden konnten.«

Besser als J. B. Dornbusch kann man den gesamten Prozeßverlauf und die bedeutungsvollen Folgen, die das Verfahren für das Siegburger Stadtrecht hatte, nicht erzählen. Was an Überlieferung diesen vor mehr als hundert Jahren verfaßten Gerichtsreport heute noch dokumentarisch stützt, kann im einzelnen weiter hinten dem ANHANG entnommen werden.

Die Zeit, in die das Verfahren fällt, ist insofern wichtig, als sie für die letzten Amtshandlungen des Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht steht. Seit 1496 sieht sich dieser berühmte Exponent der süderländischen Freigerichtsbarkeit aus der bekannten Freigrafenfamilie von Valbrecht nach 46jähriger Amtstätigkeit in die Fänge des 1495 ins Leben gerufenen Reichskammergerichts verstrickt[8]). Seine Vemejustiz geht schnell zu Ende. Vom 21. November 1498 datiert die herzogliche Bestellung seines Nachfolgers Evert von Spedinghausen zum Freigrafen der Freigrafschaft im Süderland (mit dem Freistuhl zu Lüdenscheid und anderen Stühlen). Auch seine Tätigkeit steht auf Dauer gesehen nicht mehr unter einem guten Stern. Das beweist seine Ladung vor das Freigrafenkapitel am 15. November 1512 zu Arnsberg, über das weiter hinten berichtet wird. Generell »knirscht es arg im Getriebe der Vemejustiz« in dieser späten Zeit.

Ganz im Gegensatz dazu der Fortschritt auf einem anderen Gebiet, nämlich im Postwesen! Es ist ein blanker Zufall, daß

- Gegenstand der Vemeberichterstattung hier ein Vorgang ist, den in besonderer Weise ein hohes Maß an Reisen und Botengängen kennzeichnet, diese verbunden mit minutiöser Abrechnung der Spesen und Reiseauslagen,
- darin – obschon es noch Beförderungsleistungen durch beauftragte Bedienstete der Absender waren – schlaglichtartig die wachsende Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen deutlich wird,
- tatsächlich in vielen Gegenden Deutschlands gerade in dieser Zeit das Fundament der sogenannten Jedermann-Post gelegt wurde, d. h. eine Nachrichtenbeförderung installiert wurde, die nicht nur das Privileg der Regierenden und Reichen war, so daß die Deutsche Bundespost 1990 voller Stolz ihr 500jähriges Jubiläum feiern kann:

welch' ein Zusammentreffen!

★

In demselben Aktenkonvolut, das die Abrechnung über die städtischen Auslagen in dem Vemeverfahren des Friedrich mit dem steifen Bein enthält, findet sich weiter hinten eine Zusammenstellung von Geschenken der Stadt Siegburg an verschiedene Würdenträger, Amtspersonen und Privatleute[9]). Darin werden neben dem Jungschützenkönig und dem Drosten zu Windeck oberhalb der Sieg, neben Bürgern der Städte Bonn und Köln, dem obersten

Prior der Benediktinerabtei auf dem Michaelsberg und Siegburger Bürgern sowie neben weiteren Empfängern aufgeführt:

»It(em) deme fryeng(re)ven va(n) valbert
II fl.«

...

»It(em) deme vryg(re)ven va(n) ludescheit
II fl.«

...

»It(em) deme vryg(re)ven van der nyerstat
II fl.«

Was es mit diesen Schenkungen auf sich hatte – übrigens auch in der Zeit des auslaufenden 15. Jhdts. –, ist bereits andernorts ausführlich dargestellt worden[11]). Deshalb erübrigen sich hier weitere Bemerkungen, bis auf diese: Wie in der Fußnote angedeutet, ist es tatsächlich ungewiß, ob die drei süderländischen Freigrafen 2 Flaschen Wein oder 2 Silbergroschen erhielten. Als der Sohn des Freigrafen Johann von Valbrecht mit dem Valberter Gerichtsschreiber in Sachen des Friedrich mit dem steifen Bein Siegburg besuchte, erhielt er tatsächlich 2 Flaschen mit dem köstlichen Rebensaft (und nicht nur deren Gegenwert in Geld!). Das ist in der im ANHANG abgedruckten Urkunde nachzulesen. Ebenso können es im Falle der drei Freigrafen aber auch Florentiner gewesen sein. Das Rätsel ist heute nicht mehr eindeutig aufzulösen.

★

Die nächste Vemesache, über die hier zu berichten ist, wird durch ein Dokument belegt, das in Form einer notariell beglaubigten Abschrift seit unvordenklichen Zeiten auch zum Bestand des Siegburger Kirchenarchivs gehört[12]). Die Hoffnung, das Original, das der Kopie einmal zugrundegelegen hatte, im Archiv der Oberfreigrafschaft Arnsberg (heute eingelagert im Staatsarchiv Münster) aufzufinden, hat sich leider nicht bestätigt. Das Dokument besteht aus einem Gerichtsschein, den am 15. November 1512 der Arnsberger Freigraf Silvester Lorinde über ein Freigrafenkapitel vor dem Freistuhl zu Arnsberg ausstellte und mit dem ein Vemespruch über 6, aus Sicht des Erzbischofs von Köln »ungetreue« Freigrafen beurkundet wurde. Zur Einführung in den historischen Zusammenhang, in den das Dokument gehört, sind einige Vorbemerkungen erforderlich.

Die Freigrafenkapitel, die in der Zeit, die die Veme durchlief, an unterschiedlichen Orten abgehalten wurden, hatten eine lange und differenzierte Vorgeschichte:

1. Freigrafenkapitel als Instrument der Oberaufsicht des Erzbischofs von Köln

Mit der offiziellen Verleihung der Statthalterschaft über die westfälischen Freigerichte am 7. März 1422 durch König Sigismund an den Kölner Erzbischof Dietrich II. von Moers trat die Oberaufsicht des Erzbischofs von Köln über die Freigrafen in ihr entscheidendes Stadium, das sie für die Ausdauer und Stabilität der westfälischen Veme zu einem wichtigen Eckpfeiler werden ließ. Mit diesem königlichen Rechtsakt konsolidierten sich die Bemühungen der Rechtsvorgänger Dietrichs von Moers auf dem Kölner Erzstuhl um mehr Einfluß auf die westfälischen Freigrafschaften innerhalb und außerhalb des ihrer Territorialgewalt unterstehenden Herzogtums Westfalen. Von nun an gab es keinen Zweifel mehr, wer die Vollmacht besaß, an Stelle und im Auftrag und Namen des Königs/Kaisers und des Hl. Reiches Freigrafen zu ernennen, die Amtsführung der Freigrafen zu überwachen, festzustellen, ob sie die richtigen Leute zu Freischöffen machten und die Prozeßregeln beachteten etc., schlicht: »die heymelichen vryegerichte zu luteren ind zu oversien«, d. h. die heimlichen Freigerichte einer Kontrolle zu unterziehen und ggf. zu reinigen (auf ihre Lauterkeit hin zu überprüfen)[13]).

Schon Erzbischof Dietrich von Moers, der als erster den Titel des Statthalters und Verwesers der westfälischen Freigerichte führte, stellte die Versammlung der Freigrafen – ihre zum Zwecke der Rechenschaftslegung angeordnete Zusammenkunft im sog. Freigrafenkapitel – in den Dienst der Oberaufsicht über die Ausübung der Vemejustiz. Seine Nachfolger (die ganze Reihe von Ruprecht von der Pfalz bis hin zu Erzbischof Adolf III. von Schauenburg), aber auch Graf Gerhard II. von Sayn-Hachenburg-Homburg, dem im Jahre 1467 Kaiser Friedrich III. überraschend die Statthalterschaft übertrug[14]), bedienten sich dieses wichtigen Instruments für die Ausübung ihrer Dienstaufsicht über die Freigrafen.

2. Freigrafenkapitel als richtungweisende Organe für die Rechtsfindung und Rechtsfortbildung

Unter den vielen Freigrafenversammlungen, die die Statthalter der westfälischen Freigerichte einberiefen, ragten einige besonders hervor. Von ihnen gingen nachhaltige Impulse für die Entwicklung und Festigung der Frei- und Vemegerichtsbarkeit insgesamt aus. Theodor Lindner, der Altmeister der westfälischen Vemeforschung, erwähnte sie deshalb auch zu Recht unter den »Veme-Rechtsquellen«[15]). Es waren dies die bedeutenden Freigrafenkapitel von Soest und Dortmund – beide im Jahre 1430 – und von Arnsberg, 1437, wohin Mitte Januar des Jahres der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers ein Kapitel hatte einberufen lassen, das dann am 10. und 11. April vor dem Freistuhl »im Baumgarten« in zwei Kapitelsitzungen neben einer Anzahl von Urteilen allgemeiner Art über das freigerichtliche Verfahren und in einzelnen Prozeßangelegenheiten eine neue »Reformation« für die westfälischen Freigerichte verabschiedete. Kurzgefaßt als »Arnsberger Reformation« ging diese »Reformacie des heymlichen gerichtz, wie man dat ordentlichen na aldem gesette ind herkomen maken sall« (d. h. die Reformation des heimlichen Gerichts, wie man es ordnungsgemäß nach altem Gesetz und Herkommen halten soll), in die Vemegeschichte ein[16]). Vielfach wurde sie kopiert, vervielfältigt und gedruckt, in unzähligen Vemeprozessen zitiert und von den Freigrafen angewandt.

3. Freigrafenkapitel im Süderland

Zur Zeit der bereits erwähnten Statthalterschaft des Grafen Gerhard II. von Sayn-Hachenburg-Homburg ereignete es sich, daß ein Freigrafenkapitel auch einmal im Bereich der süderländischen Freigrafschaft stattfand, zu (Berg-)Neustadt nämlich. Gewiß war dafür die Nähe des Wohnsitzes des Reichsverwesers in Homburg vor der Mark maßgebend. Das Ereignis fiel in das Jahr 1469. Der Anstoß kam von außen. Augsburger Bürger hatten den Grafen »als stathelder angeroiffen und ersoicht umb capittels tage und recht« (d. h. als Statthalter angerufen und um Einberufung eines Kapitels sowie um Rechtsprechung dortselbst ersucht)[17]). Graf Gerhard folgte dem Begehren und berief für den ersten Gerichtstag nach dem 1. Mai ein Kapitel »an den fryenstoil zor Nuwerstat, im lande von der Marck gelegen«, ein[18]). Für die Geschichte der Veme im Süderland ist nicht nur der Verlauf des Augsburger Rechtsstreits interessant – darüber kann bei anderer Gelegenheit in Verbindung mit der Geschichte des Freigerichts (Berg-)Neustadt berichtet werden –, sondern darüber hinaus auch, wer sonst neben dem Freigrafen zu Neustadt, Johann Hackenberg, als Freigraf die Versammlung besuchte. 10 Freigrafen waren das nämlich, darunter auch Johann von Valbrecht zu Lüdenscheid. Sie alle sollten mit ihren Amtsbüchern und -registern erscheinen, um sich der Dienstaufsicht des Reichsverwesers zu stellen[19]). Für den oder die Lüdenscheider Freigrafen ist das der einzige dokumentarische Nachweis darüber, daß er oder sie sich der Kontrolle des königlich/kaiserlichen Statthalters der westfälischen Freigerichte unterzog(en).

Damit endet die Vorgeschichte des Ereignisses von 1512, das hier näher beleuchtet werden soll. Das Arnsberger Kapitel vom 15. November 1512 zählte nicht zu den bedeutungsschweren Freigrafenkapiteln, die der Entwicklung der westfälischen Veme besondere Impulse vermittelten (s. o. Abschnitt 2); es gehört in die Reihe der Routineverfahren, deren Inhalte und Sinn vorn in Abschnitt 1 näher erläutert wurde. Ein klassischer Fall erzbischöflicher Dienst- und Fachaufsicht begegnet uns beim Studium der Unterlage. Und zwar befinden sich die beiden süderländischen Freigrafen dabei unter den Kontrollierten, die hier – im Unterschied zu dem oben beschriebenen Vorgang nach dem 1. Mai 1469 in Neustadt – sogar wegen mangelhafter Amtsführung arg betroffen und gescholten werden, nicht stehen sie in der Reihe des Gerichtsumstandes, der neben dem Bevollmächtigten des Erzbischofs von Köln und dem einberufenden Freigrafen die Kontrollfunktion ausübt. Im einzelnen dazu nunmehr folgendes zur Sache:

Hinter dem Freigrafenkapitel von 1512 steht als Auftraggeber der Kölner Erzbischof Philipp I. von Dhaun-Oberstein. Den Freigrafen zu Volkmarsen – einer Freigrafschaft im Waldeckschen – veranlaßt er, den Kapiteltag zu organisieren. Das geschieht. Keine umfangreiche Tagesordnung ist abzuwickeln, keine speziellen Einzelpunkte, singulare Prozesse, Klagen und Klageerwiderungen sind zu verhandeln; es geht schlicht um den Vorwurf – und nur darum –, daß 6 Freigrafen die freigerichtlichen Ordnungen und Regeln verletzt haben. Die zu Neustadt, Lüdenscheid, Wattenscheid, Freienhagen, Landau und Assinghausen amtierenden Freigrafen waren bei dem Statthalter der westfälischen Freigerichte dadurch in Mißkredit geraten, daß sie in mehrfacher Hinsicht gegen Prozeßrecht und dienstaufsichtliche Weisungen des Erzbischofs verstoßen hatten. Vorgeworfen wird

- die Ernennung ungeeigneter und für das Freischöffenamt nicht befähigter Leute zu Schöffen des heimlichen Gerichts,
- Ungehorsam gegen Aufträge und Weisungen des Reichsstatthalters,
- die Durchführung von Vemeverfahren trotz vorheriger Abmahnung, Vemehandlungen zu unterlassen,
- das Fällen von Urteilen trotz und nach Amtsenthebung,
- Nichterscheinen zum Freigrafenkapitel, obschon ordnungsmäßig dazu geladen war.

Silvester Lorinde – er ist der einberufende Freigraf – hegt das Gericht auf dem Forum im Baumgarten unterhalb des Arnsberger Schlosses. Ankläger ist Heinrich Brocker, der erzbischöfliche Kellner zu Arnsberg. Quasi als der verlängerte Arm des Reichsstatthalters bzw. dessen Kanzlei in Köln tritt er in Aktion.

In der ersten Urteilsfrage, auf die der Gerichtsumstand eine Antwort finden muß, wird insbesondere die Eidesverletzung herausgestellt, die mit den »villerley missbruckunge(n) und excesse(n)«, d. h. mit den vielerlei Mißbräuchen und Exzessen der beschuldigten Freigrafen verbunden waren. Der Vorwurf, den Freigrafeneid gebrochen zu haben, wird von dem Gericht bestätigt.

Mit der zweiten Urteilsfrage wird die sog. letzte Sentenz, d. h. das schwere Endurteil begehrt. Der Umstand weist für Recht, der Freigraf verkündet den Spruch: Die 6 Freigrafen, unter ihnen

- Wilhelm Hackenberg, der Freigraf zu Neustadt, und
- Evert von Spedinghausen, der Freigraf zu Lüdenscheid,

sollen wegen ihres Eidbruchs verfolgt und vervemt werden (»so moige man sy verfemen und verfoern na vrienstoils rechte«).

Bemerkenswert ist, daß im Gerichtsumstand auch Freigrafen, also Kollegen der 6 Beklagten, sitzen. Neben 3 Adeligen, 3 Bürgermeistern (von Brilon, Werl und Attendorn) und dem erzbischöflichen Amtmann zu Arnsberg – der Hauptstadt des Herzogtums Westfalen – wirken 3 Freigrafen (von Medebach, Dortmund und Münster) als namentlich genannte »dinckplichtige des capittelsgerichtes« bei der Urteilsfindung mit. Interessanterweise handelt es sich bei ihnen nicht wie bei den Adeligen, den Bürgermeistern und dem Amtmann lückenlos auch um kölnische Untertanen des Erzbischofs – die Freigrafen, die aus Dortmund und Münster angereist waren, stammten aus dem »Ausland« –, so daß man nicht etwa davon ausgehen kann, mit dem Kapiteltag vom 15. Nov. 1512 habe der Erzbischof von Köln gegen die 6 ungehorsamen Freigrafen einen einseitig parteiischen Schauprozeß durchführen lassen.

Gleichwohl ist das überwiegend kölnische Element nicht zu verkennen, so daß das Verfahren schon zeigt, wie stark und wirkungsvoll der Kölner Erzbischof seine landesherrliche Herzogsgewalt mit dem vom Reich abgeleiteten Amt verband oder – anders ausgedrückt – welchen Nutzen er aus der Machtfülle des Landesherrn für die Wahrnehmung der reichsrechtlichen Aufgabe (Reichsstatthalterschaft über die westfälischen Freigerichte) zog.

Als bedeutsam für die Geschichte der Veme im Süderland erweist sich der Vorgang von 1512 auch aufgrund anderer Phänomene:

- Einmal ist es die bereits mehrfach erwähnte Verstrickung von zwei süderländischen Freigrafen in das Gespinst der erzbischöflichen Oberaufsicht über das Vemewesen. In dieser Form der Überlieferung ist der Vorgang ein Unikat. Was nicht heißt, daß süderländische Freigrafen in der Überlieferung stets unangefochten als allseits anerkannte Experten ihres Fachs erscheinen; zu erinnern ist insofern nur an die weiter vorn erwähnte Kritik des Reichskammergerichts an der Amtsführung des Freigrafen Johann von Valbrecht am Ende seiner aktiven Dienstzeit [20]) oder auch an die kritischen Anmerkungen, denen sich schon davor 1487 derselbe Freigraf durch den Frankfurter Bürger Hans Holzheimer ausgesetzt gesehen hatte [21]).
- Zum anderen fällt das Datum mit der späten Jahreszahl auf. Für Lüdenscheid ist der Arnsberger Gerichtsschein vom 15. Nov. 1512 überhaupt der letzte dokumentarisch einwandfrei gesicherte Nachweis der dort – ebenfalls urkundlich erhärtet – seit 1425 florierenden Vemegerichtsbarkeit [22]).

Während die Geschichte der Freigrafenanklage für Lüdenscheid damit zu Ende ist, hat sie für die Historie der süderländischen Veme insgesamt noch Weiterungen. Der Vollständigkeit halber ist auch darüber kurz zu berichten.

Zu dem Zweck sind einige Jahre zu überspringen, die sich, was die Quellenlage angeht, als fundleer erwiesen haben, jedenfalls beim Suchen nach extraordinären Eingriffen der staatlichen Gewalt. Mit dem Jahr 1521 ist der Faden wiederaufzunehmen. Für Wilhelm Hakkenberg, der uns neben dem Lüdenscheider Freigrafen Evert von Spedinghausen und den 4 weiteren »ungetreuen« Freigrafen aus Wattenscheid, Freienhagen, Landau und Assinghausen 1512 bei der Besprechung des Arnsberger Freigrafenkapitels begegnet war, spitzt sich die Lage 1521 dramatisch zu. Der »Fall Wilhelm Hackenberg« wird zum Besprechungsgegenstand am Rande des Reichstags zu Worms. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Auch Herzog Johann III. von Kleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und damit Landesherr des Freigrafen, untersagt die Prozeßführung in Vemesachen. Wie das? Hier ein paar Striche, die das Bild verdeutlichen und wenigstens in Umrissen den weiteren Gang der Ereignisse erkennen lassen.

Nach 1512 hatten sich im Kölner Büro des Statthalters der westfälischen Freigerichte die Beschwerden gehäuft, mit denen meist hochgestellte Persönlichkeiten des Adels Handlungen beanstandeten, die von dem Freigrafen Wilhelm Hackenberg und dem von ihm beschäftigten Freistuhl zu Neustadt gegen Landeskinder ausgegangen waren. Auch Städte befanden sich unter den Petenten. So hatte sich der Rat von Heilbronn an den Kölner Erzbischof Philipp von Dhaun-Oberstein mit dem Ersuchen gewandt, den Kläger am Freistuhl zu Neustadt mit seinem Anliegen an das Heilbronner Stadtgericht zu verweisen. 1515 – Hermann von Wied hatte gerade den bisherigen Inhaber des Kölner Erzstuhls abgelöst – war von den Grafen von Solms neue Kunde über rechtswidrige Handlungen des amtsenthobenen Freigrafen nach Köln gedrungen. Der Erzbischof hatte gemahnt: Solche Aktivitäten – seien es Vorladungen oder Verwarnungen – wären als null und nichtig anzusehen. Sie hätten keinerlei Gültigkeit. Das wisse der Freigraf ganz genau. Und dann war ein Hinweis gegeben worden, der für den weiteren formellen Verfahrensablauf wichtig ist:

Anläßlich des letzten Freigrafenkapitels, das am 18. Sept. 1515 – wiederum am Freistuhl zu Arnsberg – stattgefunden habe, sei das alles noch einmal ausdrücklich bestätigt worden. Wenn Wilhelm Hackenberg zum nun schon wiederholten Male auch jenes Kapitel versäumt habe, so sei das allein seine Sache; das Risiko aus einer derartigen Unterlassung trage er.

In diesem Stil war es über die Jahre hinweg bis 1521 weitergegangen. Dann kam der große Paukenschlag. Herzog Johann III., Wilhelm Hackenbergs Landesherr, wendet sich von ihm ab; im einzelnen dazu:

Am 16. April 1521 zeigt der Kölner Erzbischof Hermann von Wied seinem Nachbarn, Herzog Johann III. von Kleve, Jülich und Berg, an, sogar auf dem Reichstag zu Worms – dessen Beratungen bis in den Mai hineinreichen – sei er ersucht worden, gegen Wilhelm Hackenberg einzuschreiten[23]). Selbst einmal unterstellt, der längst abgesetzte Freigraf befände sich noch in Amt und Würden, so hätte er aufgrund der Ordnungen der Kaiser Friedrich und Maximilian seine Stellung nach den jüngsten, wiederum höchst beanstandungswürdigen Prozeßhandlungen verwirkt. Das möge der Herzog berücksichtigen. Der Erzbischof rät ihm, sich des Wilhelm Hackenberg zu entledigen[24]).

Während Herzog Johann II. trotz der Anfeindungen aus der Ecke des Reichsverwesers für die westfälischen Gerichte seinem Freigrafen immer noch »die Stange gehalten hatte«, läßt ihn Herzog Johann III. nach diesem neuerlichen Ersuchen fallen. Der Kölner Erzbischof kann jubilieren: Am Montag nach dem Sonntag Jubilate, d. i. der 22. April 1521, weist Herzog Johann den Freigrafen Wilhelm Hackenberg an, die bei ihm und dem Freigericht Neustadt anhängigen Streitsachen nicht weiterzubetreiben. Nachrichtlich erreicht diese Anordnung zur gleichen Zeit den Erzbischof in Köln[25]).

Mit der Annahme, damit habe es nun endlich auch mit der freigerichtlichen Rechtsprechung im Südwesten der süderländischen Freigrafschaft ihr Bewenden, mindestens sei aber wohl der Tätigkeit des Freigrafen Wilhelm Hackenberg »der Todesstoß versetzt«, würde man irren. Eine solche Vermutung hieße, die Ausdauer, die Zähigkeit, das Beharrungsvermögen und den »Überlebenswillen« des Freigrafen zu verkennen. Der »frygrave zor Nuwerstat« verteidigt sich stante pede. In einem Verfahren gegen Andreas Kratz aus Wolfach im fernen Schwarzwald gibt er sogar noch eins drauf: Für den 8. Januar 1522 lädt er den Beklagten zu einem »rechtlichen gerichtztag« nach Neustadt an den dortigen Freistuhl vor der Pforte. Das landesherrliche Berufsverbot stört ihn nicht, ihn, der seine Kompetenz höher als bei dem kleveschen Herzog bzw. dem Kölner Erzbischof angesiedelt sieht, nämlich beim König/Kaiser. Sein Amt – so bemerkt er in der Ladung vom 4. Dezember 1521, hier sogleich in modernem Deutsch – führe er »aus königlicher Gewalt und Macht und kraft des kaiserlichen Freistuhls«[26]). Das ist sein Standpunkt. Fest und unverrückbar. Durch keinen Befehl aus Köln oder Kleve zu erschüttern. Eine Diskussion darüber gibt es für ihn nicht.

Zwei spätere Vemeverfahren, die der höheren Orts geächtete, bei Rechtsuchenden aber trotzdem noch geachtete Freigraf einleitet und fördert, sind noch überliefert. Sie fallen in das Jahr 1525; die Unterlagen befinden sich im Historischen Archiv der Stadt Köln[27]) und im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf[28]). Damit kann der Abschnitt des Geschichtsbuches, in das sich Wilhelm Hackenberg mit seinen Aktivitäten als ein außergewöhnlich rühriger und vielseitiger, dazu hartnäckig entschlossener Freigraf eingetragen hat, dann endgültig abgeschlossen werden. Wenn schon sein Name nicht aus den Annalen verschwindet: Als Alt-Freigraf (»alde vrygrave«) wird er 1533 noch einmal in einem Ritterzettel für das Amt Neustadt aufgeführt; das Papier wird heute im Staatsarchiv Münster aufbewahrt[29]).

Ein Wort ist noch zu dem weiter vorn erwähnten Wormser Reichstag fällig. Gerade diese Versammlung der Reichsstände, diejenige nämlich des Jahres 1521, stand der Erneuerung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege nahe, einer Reform, die seit der 1495 in Angriff genommenen Änderung der Reichsverfassung vorangetrieben wurde. Wenn man so will, war sie in der Reihe der Reformanstöße und -schübe das vierte wichtige Glied:

- 1496/97 hatte mit dem Reichstag von Lindau die Modernisierung des spätmittelalterlichen Strafrechts begonnen, weil das soeben errichtete Reichskammergericht mit dem Hinweis vorstellig geworden war, daß »Leute unverschuldet und ohne Recht und redliche Ursache zum Tode verurteilt und gerichtet worden seien« (als Motiv für diese kammergerichtliche Beschwerdeführung ist u. a. auch die westfälische Frei- und Vemegerichtsbarkeit unübersehbar);
- daraufhin hatte 1497/98 der Reichstag zu Freiburg beschlossen, »eine gemeinsame Reformation und Ordnung in dem Reiche vorzunehmen, wie man in criminalibus prozedieren soll«;

Siegburg (aus Matthäus Merians Topographia Westphaliae von 1647) – Die Stadt Siegburg mit der dortigen Abtei St. Michael stand im Zentrum des Vemeverfahrens, das 1498 Friedrich mit dem steifen Bein u. a. an dem süderländischen Freistuhl zu Valbert durchführte.

– der Reichstag zu Augsburg hatte 1500 das Reichsregiment beauftragt, eine solche Reformation und Ordnung auszuarbeiten, indes brachte das Ende der Herrschaft des Kaisers Maximilian den Plan zum Erliegen;
– 1521 greift der Reichstag zu Worms das Anliegen dann wieder auf; die Reichsstände setzen einen Ausschuß ein, der den Auftrag hat, eine »peinliche oder Halsgerichtsordnung« zu entwerfen und einem späteren Reichstag vorzulegen[30]).

In diesem großen reichsgeschichtlichen Zusammenhang muß der Fall des süderländischen Freigrafen Wilhelm Hackenberg gesehen werden. Erst in diesem Kontext wird der »casus Guilelmi Hackenbergii« verständlich.

Exkurs

Am Ende dieser neuen REIDEMEISTER-Ausgabe erscheint ein gedanklicher Schritt vom Vemethema weg vonnöten, für den Fall – und dafür spricht vieles –, daß manchen Leser des letzten Reports die Frage umtreibt, ob der Reichstag zu Worms, an dessen Rande der »Fall Wilhelm Hackenberg« behandelt wurde, der berühmte Reichstag mit Martin Luthers »capta conscientia in verbis Dei«, d. h. mit Luthers Widerrufsverweigerung war. Er war es! Deshalb dieser Exkurs.

In einem Geleitwort zu der im Jahre 1971 aus Anlaß des 450-Jahr-Gedenkens von Fritz Reuter herausgegebenen Festschrift »Der Reichstag zu Worms 1521. Reichspolitik und Luthersache« heißt es dazu[31]):

»Unter den zahlreichen Reichs- und Fürstentagen, die in den Mauern der Freien Stadt Worms stattfanden, nimmt der Reichstag von 1521 unter mannigfaltigen Aspekten eine hervorragende Stellung ein. Eine ungewöhnlich große Zahl von Besuchern war für ein halbes Jahr hierher gekommen, um an der ersten Reichsversammlung des jungen Kaisers Karl V. teilzunehmen. Auf schwerwiegende Fragen der Kirchen- wie der Reichspolitik galt es eine Antwort zu finden. All das aber wurde überlagert von der Luthersache, der causa lutheri, die, obgleich im Programm der Verhandlungen nur ein Punkt unter anderen, das herausragende Ereignis dieses Reichstages werden sollte. Die Widerrufsverweigerung Dr. Martin Luthers vor dem Kaiser und den Ständen am 18. April 1521 im Bischofshof zu Worms ist ein Kulminationspunkt des Reformationszeitalters gewesen. Von hier ab begannen sich Kirche und Reich in neuen, differenzierten Formen zu verändern. Worms 1521 signalisiert eine Zeitenwende.«

Und im Vergleich zu der 1521 in Worms weiter vorangetriebenen Amtsenthebung des süderländischen Freigrafen Wilhelm Hackenberg noch eine Kuriosität: Auch die causa lutheri sucht man vergebens in dem viele Seiten umfassenden Reichsabschied vom 26. Mai 1521. Selbst diese zentrale und für die Christenheit revolutionäre Angelegenheit »fand dort keinen Niederschlag. Das war auch nicht zu erwarten, weil sie kein ordentlicher Beratungsgegenstand des Reichstages gewesen war, was nicht ausschloß, daß sich die Verhandlungen über und mit Luther im Rahmen der überlieferten Beratungsformen von Reichstagsmaterien abgespielt hatten. Nach dem offiziellen Schluß des Reichstages schloß der Kaiser am 25./26. Mai den Reichsachtfall Luther mit der Verkündung des Urteils, dem Wormser Edikt vom 8. Mai 1521, rechtsüblich ab. Karl V. unterzeichnete am 26. Mai als Originale des Edikts je eine lateinische und deutsche Fassung, die ihm aller Wahrscheinlichkeit nach bereits am 12. Mai als Reinschriften auf Pergament vorgelegt worden waren und die nach der Unterfertigung später – wohl durch Aleander – nach Rom gelangt sind«[32]).

So nah lagen auch in damaliger Zeit schon die kleinen Alltäglichkeiten und das große, den Zeitmaßstab sprengende Weltgeschehen beieinander. Hier ist es Wilhelm Hackenbergs Amtsenthebung, eine für die Freigrafschaft im Süderland erhebliche bilaterale Übereinkunft zweier Fürsten, dort ist es der Bannfluch über Martin Luther, das weltverändernde Verdikt eines Kaisers und des dominierenden Teils der Reichsstände: beide Male außerordentliche Politikausübung am Rande oder im Kontext einer Reichsversammlung. Wiederum – wie schon bei Friedrich Steifenbeins Geschichte – ist am Ende der Ausruf erlaubt: Welch' ein Zusammentreffen!

Anhang

1498/99: Die Stadt Siegburg rechnet ihre Auslagen ab, die ihr in dem Vemeverfahren entstanden sind, das Friedrich mit dem steifen Bein u. a. bei dem Freigrafen Johann von Valbrecht an dem Freistuhl zu Valbert anhängig gemacht hat.

Computa(ti)o ioh(a)ns berchem et franckonis van den bucken burgemeiste(r)n de a(nn)o XCVIII

★

Computatio ioh(a)ns berchem et ffranckonis van d(en) bucken de a(nn)o XCVIII bis ad anno XCIX fer(ia) t(er)cia po(st) urbani

...

...

★

It(em) haven wir in der sachen myt ffrederich myt deme styffenbey(n), as hie syne naber am dreisch an den vryenstoell zo valbart ind zor ffreydborch gelad(en) hatte, myt eme gedaicht, dar na geschickt, verschenckt ind schaden gehatt lude des zedeyls buysse(n) unse he(r), der abt, dar umb vor daen haet, dat sich leufft up II^{c} XXXIX mrc I sch.

Anno d(o)m(ini) etc. XCVIII

It(em) as ffrederich myt deme styffenbeyn syn naber am Dreisch up de meynaicht myt eyme breve an den fryenstoel gelad(en) hatte ind weich uys huys ind uys hove ind leyss wyff ind kyndt, hant desselve syne gelad(en) naber syn wyff ind syn goet bekum(m)ert, dat wyff, umb dat sy myt worden dreuwede, ind is do dair ov(er) v(er)tzert V mrc.

It(em) hant sy eme nageschickt II d(er)selver naber, v(er)tzert III mrc III sch.

It(em) van stu(n)t breve an den marssch(alk) geschickt zo Wyndecke, ind as ma(n) unsen gnedig(en) he(r)n alda vant, hat ma(n) vort breve v(er)trage(n) an den vrygreven zo valbart, ind deselve breve synt dar gebracht worde(n), ind der greve hait deme marssch(alk) antwordt geschreve(n), ind as der marssch(alk) im bade was, hait man de breve aldar moissen dragen, is dar oev(er) v(er)loent ind v(er)tzert worden VIII mrc IX sch.

It(em) dar na have(n) wir Johan Mende(n) zo valbart gesant ind hait myt gehatt II mrc ind noch V mrc alda upgesproche(n), de wir betzailt have(n), fac(it) VII mrc.

It(em) dar na hait ma(n) eynen dach myt eme gehald(en) zo Boedingen, v(er)tzert de yme huyse IIII mrc II sch.

Ind im ande(r)n huise, da de parthyen wa(r)en, I mrc VIII sch.

Su(m)ma lat(eraliter) XXX mrc XI sch.

It(em) hant de parthyen dar na gegangen zom marssch(alk), zom vrygreven, dat sy under sich v(er)laicht have(n), ind is gerechent worden vur IX mrc.

It(em) noch under den burge(r)n ind den wirden byn(n)en Syb(er)ch vur ind na v(er)tzert, dar pende uys ffrederichs gode vur stu(n)den, de wir hant moissen laissen XV mrc.

It(em) as ma(n) zo Blanckenb(er)ch myt eme eynen dach gehald(e)n hait, hant de parthyen v(er)tzert V mrc.

It(em) des avents, as ma(n) heym kome(n) is ind den morgen byn(n)en Syberch II mrc.

It(em) des hant d(er) scholt(is) ind wir uns myt den burge(r)n, de gelad(en) wa(r)en, v(er)dragen, do alle saeche(n) gesleicht ind gescheit wa(r)en, dat sy d(er) zerongen under sich gesatt yed(er) na syner stade(n) geve(n) solden, samet XXXI mrc VI sch.

It(em) so hait sich Johan Bulart dar tghaen gelaicht ind deme marssch(alk) geklaigt ind wilt neit geve(n), wie waell he vur IIII mrc geloefft hatte etc.

Su(mm)a later(aliter) XXXI mrc.

It(em) dar na hait ma(n) eynen dach alhie zo Syb(er)ch myt eme gehald(en), is des vrygreven son ind der schriver va(n) valbart myt by geweist, denselven zo gelaiche gesenckt I hornen gld ind II fl wyns fac(it) V mrc VI sch.

It(em) is umb derselver saechen will uns burgemeist(er) ffrank geweist zo valbart, v(er)tzert VI mrc.

It(em) des marssch(alk) schriver geschenckt III elen doichs zor huecken, fac(it) X mrc.

It(em) hant wir vur Kirstmissen ind dar na, as der snee laich, tuschen Wyndecke v(er)boedloent III mrc.

It(em) dar na, as wir zo Wyndecke am lesten myt eme dadingden, v(er)senckt deme marssch(alk) XII in(d) deme va(n) hove II ov(erl) guld(en), fac(it) LVI mrc.

It(em) de knechte beneden im Daell v(er)tzert ind an streussels XI mrc II sch.

It(em) deme portzener geschenckt II sch buyssen myns he(r)n geschenck.

It(em) up de selve reysse zo Boedingen v(er)tzert ind v(er)schenckt IIII mrc VI sch.

It(em) as ma(n) dadingde up deme rosenkrants, v(er)tzert V mrc.

S(umm)a later(aliter) I^{c}I mrc IIII sch.

It(em) noch v(er)boedloent zom v(er)teyn ind anders na eme gesant II mrc.

It(em) as ma(n) eme syn goet leverde, v(er)tzert I mrc X sch VI d.

It(em) haet ma(n) eme gegeve(n) vur dat gheen, dat v(er)ruck ind v(er)komen was, XIIII mrc IIII sch.

Anmerkungen

1) Nrn. 26, 28.
2) Nrn. 56, 57, 59, 60, 63, 64, 68, 69, 70, 78, 79, 85, 86, 101, 107, 108, 109, 110.
3) Nrn. 44, 51, 52, 92.
4) Nr. 99.
5) Nrn. 39, 42, 58, 65.
6) 23. Heft, Köln 1871, S. 60 f.
7) In: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiöcese Köln, 30. Heft, Köln 1876, S. 126 f.
8) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid, Band 8 der Veröffentlichungen des Heimatbundes Märkischer Kreis, Balve/Altena 1985, S. 106 f.
9) Stadtarchiv Siegburg, Dep. St. Servatius, Stadtrechnungen 1495/96–1499/1500, A III 3, Nr. 1 Conv. XI. Bl. 58 V. ff. und Bl. 71 R., 72 V.
10) Oder »floren« (= Florentiner, d. h. Silbergulden).
11) Fricke, Eberhard (s. Anm. 8), S. 137 f.
12) Stadtarchiv Siegburg, Dep. St. Servatius, II. Abteilung, Archivalien des adeligen Schöffengerichts zu Siegburg und (seit 1594) des subdelegirten Gerichts, Akten II 36.
13) Vgl. Lindner, Theodor, Die Veme, 2. Aufl. Paderborn 1896, S. 418 f.
14) HStA. Wiesbaden, Abt. 340, Grafschaft Sayn-Hachenburg, Urk. Nr. 11398; HStA. Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten 2278, fol. 4.
15) S. Anm. 13, S. 199 ff. (223 ff., 230 ff.).
16) S. Anm. 13, S. 230 ff.
17) HStA. Wiesbaden (s. Anm. 14), Urk. Nrn. 11458 und 11459.
18) HStA. Wiesbaden (s. Anm. 14), Urk. Nr. 11457.
19) HStA. Wiesbaden (s. Anm. 14), Urk. Nrn. 11462 und 11463 (beide Urkunden sind verschollen), s. auch Vogel, C. D., in: Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 3. Band, 2. Heft, Wiesbaden 1842, S. 66 ff.
20) S. weiter vorn Anm. 8.
21) Wegen weiterer Einzelheiten dazu vgl. den Aufsatz »1487: Richterschelte gegen den Freigrafen Johann von Valbrecht«, in: Meinhardus, Meinerzhagener Heimatblätter, Jg. 1985, Heft 2, S. 38 ff.
22) Vgl. auch Fricke, Eberhard (s. Anm. 8), S. 105 f.
23) Der Wormser Reichstag hatte sich vorher schon mehrfach mit Klagen der Reichsstände über bestimmte Verhaltensweisen der westfälischen Freigrafen befaßt, so 1517 und 1518, vgl. Kopp, Carl Friedrich, Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, Neudruck der Ausgabe von 1794, Osnabrück 1984, S. 28 f.
24) HStA. Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten 646, fol. 15.
25) HStA. Düsseldorf (s. Anm. 24), fol. 17.
26) HStA. Düsseldorf (s. Anm. 24), fol. 19, 20, 21.
27) Dort in dem Bestand: Zivilprozesse, Nr. 514.
28) In dem Bestand: RKG-Akten I 281/821.
29) In dem Bestand: Kleve – Märkische Regierung, Landessachen, Nr. 120, fol. 162.
30) Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Band II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 406.
31) Kuhfuß, Günter Friedrich, in: Reuter, Fritz (Hg.), Der Reichstag zu Worms 1521. Reichspolitik und Luthersache, Worms 1971, S. VII.
32) Wohlfeil, Rainer, in: Reuter, Fritz (s. Anm. 31), S. 148.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.